

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

6. Nachtrag

Aufgrund der §§ 11 Abs.1 und 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften hat der Magistrat in seiner Sitzung am 03. Februar 2020 folgenden 6. Nachtrag zur „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 24. Mai 1994“ in der Fassung des 5. Nachtrages vom 19. April 2013 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Beförderungsentgelte - erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und der Wartezeit zusammen.

	Neu	Alt
1. Die Grundgebühr beträgt	2,70 Euro	2,10 Euro
2. Der Fahrpreis beträgt pro km	1,90 Euro	1,75 Euro
3. Die Wartezeit pro Stunde beträgt	30,00 Euro	25,00 Euro

Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt
30 Minuten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser 6. Nachtrag tritt am 01. März 2020 in Kraft. Der bisherige 5. Nachtrag der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 19. April 2013 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden 6. Nachtrages seine Gültigkeit.

Friedberg (Hessen), den 03. Februar 2020

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – 6. Nachtrag

Diese vom Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 03. Februar 2020 beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) - 6. Nachtrag - wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages am 08. Februar 2020 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 08. Februar 2020 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) - 6. Nachtrag - während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 10. Februar 2020

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister